

Inhaltsverzeichnis

1. Recht
 - 1.1. Vertragsrecht
 - ❖ Berechnung der Verzugszinsen
 - ❖ Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
 - ❖ Abrechnung eines vorzeitig gekündigten Bauvertrages
 - 1.2. Arbeitsrecht
 - ❖ Meldepflicht bei Arbeitslosigkeit
 - ❖ Bezahlte Freistellung zur Stellensuche
 - ❖ Kündigung eines Schwerbehinderten
 - ❖ Änderung geringfügige Beschäftigte
2. VHV - Kautionsversicherung
3. Änderung der Bauregeliste A, B und C

1. Recht

1.1. Vertragsrecht

Berechnung der Verzugszinsen – Neue Zinssätze beachten

Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmer und Verbraucher:

Bekanntlich liegt der Verzugszins bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmer und Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB (§ 288 Abs. 1 BGB). Dieser Basiszinssatz wird jeweils zum 01. Januar bzw. zum 01. Juli des Kalenderjahres neu festgelegt. Ab 01.01.2003 beträgt der Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB 1,97%, so dass sich ein Verzugszins in Höhe von 6,97% ergibt.

Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern beträgt der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, so dass sich ein Verzugszins ab 01.01.2003 in Höhe von 9,97 % ergibt.

Im Rahmen der Neufassung der VOB 2002 wurde die Gelegenheit genutzt, die Zinshöhe den neuen gesetzlichen Regelungen im BGB anzupassen. Lag bislang der Verzugszinsberechnung die Spitzenfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zugrunde, so orientiert sich der Anspruch der Verzugszinsen nunmehr ebenfalls an § 288 BGB und ist nunmehr wie zuvor dargestellt zu berechnen.

Schuldrechtsmodernisierungsgesetz – hier:

Ablauf der Übergangsfristen für sogenannte Altverträge bei Dauerschuldverhältnissen

Über die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Neufassung der Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hatten wir bereits berichtet.

Auf Grund einer Sonderregelung im Einführungsgesetz zum BGB galt für sogenannte Dauerschuldverhältnisse auch für diese Altfälle das BGB in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes. Daher müssen bei Dauerschuldverhältnissen auch Verträge, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden, den Neuregelungen des BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz entsprechen.

Zu den Dauerschuldverhältnissen gehören beispielsweise neben Miet- und Arbeitsverhältnissen insbesondere auch längerfristige Rahmenverträge mit Lieferanten über die Lieferung von Produkten

und Komponenten nach Bedarf bzw. auf Abruf der Mitgliedsfirmen (sogen. Sukzessivlieferungsverträge).

Auch auf solche langfristigen, bereits vor dem 01.01.2002 geschlossenen Rahmenverträge über Lieferungen ist seit Jahresbeginn das neue Schuldrecht anzuwenden.

Dies bedeutet, dass nunmehr auch für Produkte und Komponenten, die auf der Grundlage solcher vor dem 01.01.2002 geschlossenen Rahmen-Lieferverträge geliefert werden, die neuen kaufrechtlichen Mängelhaftungsregeln gem. § 437 ff. BGB gelten.

Bezüglich der Produkte und Komponenten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, gilt damit gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB eine Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von 5 Jahren, welche auch nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen verkürzt werden kann. So weit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rahmen-Lieferverträge eine kürzere Verjährungsfrist für Mängelansprüche, insbesondere die noch vor 2002 gültige Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, vorgesehen ist, verstößt dies gegen §§ 307, 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB und ist daher unwirksam. Für andere Produkte, die nicht für ein Bauwerk verwendet worden sind, gilt gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 eine zweijährige Verjährungsfrist für die Mängelansprüche, welche in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf max. ein Jahr verkürzt werden kann (§ 309 Nr. 8 b ff. BGB).

Nach dem neuen Kaufrecht ist des weiteren die Mitgliedsfirma gehalten, bei Lieferung mangelhafter Ware dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung, also Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Wahl des Käufers, zu geben.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Regelungen in Rahmen-Lieferverträgen, welche vor dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, gegen zwingende Regelungen des neuen Kaufrechts verstoßen und damit unwirksam sind. Dies gilt insbesondere - wie dargelegt - bezüglich einer unzulässigen Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. In diesem Falle kommt die gesetzliche fünfjährige bzw. zweijährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2b, Nr. 3 BGB zur Anwendung.

Daher steht zu erwarten, dass die Materiallieferanten ihre überholten Rahmen-Lieferverträge den Neuregelungen des Schuldrechts anpassen und an die Mitgliedsfirmen herantreten, um einen entsprechend modifizierten und angepassten neuen Liefer-Rahmenvertrag abzuschließen. Da ein solches Ansinnen von Lieferantenseite nur den Zweck haben kann, die gesetzlichen Rechte der Mitgliedsfirmen nach dem neuen Kaufrecht einzuschränken, ist den Mitgliedsfirmen zu empfehlen, gegenüber den Lieferanten auf einer Wahrung ihrer gesetzlichen Rechte zu beharren und insbesondere einer Verkürzung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfristen für Mängelansprüche, einer Einschränkung des Wahlrechts bei der Nacherfüllung sowie einer Begrenzung des Ersatzes der vom Lieferanten zu tragenden Nacherfüllungskosten entgegenzutreten.

Im übrigen sollten Sie versuchen, Ihre Einkaufsbedingungen bei Einkäufen und Bestellungen gegenüber den Lieferanten ausdrücklich zu Grunde zu legen und diese sicherheitshalber der Bestellung auch beizufügen. Auf diese Weise kann zwar nicht unbedingt sichergestellt werden, dass die eigenen Einkaufsbedingungen auch Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten werden; es wird in diesem Fall jedoch verhindert, dass etwaige Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, soweit sie den von der Mitgliedsfirma beigefügten Einkaufsbedingungen widersprechen, Bestandteil des Liefervertrages werden.

Abrechnung eines vorzeitig gekündigten Bauvertrages

Der Auftraggeber kann durch „freie Kündigung“ (§ 8 Nr. 1 VOB/ B) den Bauvertrag **jederzeit kündigen**, hat aber **Folgen zu tragen**. Nach VOB bzw. § 649 BGB hat der Bauhandwerker als Ersparnis das abzuziehen, was er kalkuliert hat oder was tatsächlich erspart worden wäre. Diese Frage ist deswegen **interessant**, da die **kalkulierten** Subunternehmerpreise **vielfach** deutlich **höher liegen**, als diese bei der Ausführung angefallen wären. Maßgeblich sei die **tatsächliche Ersparnis** auf der Grundlage der Vergabe an die Subunternehmer und diese sei abzuziehen, so der BGH mit Urteil vom 18.04.2002 – Az.: VII ZR 164/ 01 vgl. BR VII/ 2002 – denn diese Abrechnung gewährleiste, dass der **Auftragnehmer keine Vorteile und Nachteile** durch die Kündigung **hat**.

Voraussetzung ist selbstverständlich die Prüfbarkeit der Abrechnung, dazu musste zunächst ein Einzelvertrag dem Angebot zugrunde gelegen haben, auf dessen Basis später der Pauschalvertrag abgeschlossen wurde.

1.2. Arbeitsrecht

Meldepflicht bei Arbeitslosigkeit

In den neuen §§ 37b, 140 SGB III wird, ganz im Sinne einer optimierten Arbeitsvermittlung, bestimmt, dass Arbeitnehmer von 2003 verpflichtet sind, sich **unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes**, persönlich beim Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass dies gegebenenfalls noch vor dem eigentlichen Beendigungszeitpunkt erfolgen muß. Bei verspäteter Meldung wird das Arbeitslosengeld gemindert, und zwar für jeden Tag Verspätung um einen bestimmten Satz. Die Meldepflicht gilt übrigens unabhängig davon, ob eine Kündigungsschutzklage erhoben wird oder nicht.

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III wird in diesem Zusammenhang eine neue Pflicht für den Arbeitgeber eingeführt. Danach muß der Arbeitgeber jetzt den „Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung beim Arbeitsamt zu informieren.“

Vom Gesetzgeber nicht bedacht oder in Kauf genommen ist, dass durch die ausdrückliche nominierte Hinweispflicht des Arbeitgebers auf die neue Meldepflicht dieser sich unter Umständen gegenüber dem Arbeitnehmer schadensersatzpflichtig macht: Vergißt der Arbeitgeber bei der Kündigung nämlich den Hinweis, dass der Arbeitnehmer sich sofort beim Arbeitsamt melden muß, und unterlässt dieser es in Folge, weshalb das Arbeitslosengeld entsprechend gemindert wird, so haftet der Arbeitgeber wegen Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht auf Ersatz des geminderten Betrags.

Achtung: Der Arbeitgeber muß also ab 2003 bei Kündigung oder Aufhebungsvertrag von sich den Arbeitnehmer auf dessen unverzügliche Meldepflicht beim Arbeitsamt aufmerksam machen. Tut er dies nicht, riskiert er, sich schadensersatzpflichtig zu machen

Tipp: Die Belehrung sollte aus Dokumentationsgründen schriftlich erfolgen. Sie lässt sich mit dem Kündigungsschreiben verbinden.

Bezahlte Freistellung zur Stellensuche

Die Neuregelungen, mit denen der Gesetzgeber das Hartz-Konzept umsetzen will, sehen in § 2 Abs. 5 SGB III jetzt ausdrücklich die Obliegenheit des Arbeitnehmers vor, „eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung.“

Dies wird ergänzt durch eine korrespondierende Pflicht des Arbeitgebers: Der neue § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III enthält nicht nur die vorstehend genannte Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die unverzügliche Meldepflicht zu informieren, sondern darüber hinaus auch noch die Verpflichtung, „sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.“

Hinzu kommt der neue § 629 a BGB:

1. Nach Kündigung oder der Vereinbarung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf Verlangen für eine angemessene Zeit zur Stellensuche, Vermittlungsaktivitäten und zur Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit von der Pflicht zur Arbeitsleistung zu befreien (Freistellung).

2. Der Arbeitnehmer hat im Falle der Freistellung Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis im Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von 4 Arbeitstagen,
2. bis zu vier Jahren bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von 7 Arbeitstagen
3. fünf oder mehr Jahre bestanden hat, höchstens bis zur Dauer von 10 Arbeitstagen

Im Ergebnis ist der Arbeitgeber jetzt also nach einer Kündigung bzw. dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages, stets dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer während der Restlaufzeit des Arbeitsvertrages im durch Abs. 2 vorgegebenen Rahmen frei zu stellen.

Achtung: Da der Wortlaut nicht anderes hergibt, gilt die Pflicht zur bezahlten Freistellung auch in dem fall der Kündigung durch den Arbeitnehmer, vgl. §§ 616, 629a Abs. 2 BGB!

Kündigung eines Schwerbehinderten

Der Sonderkündigungsschutz für Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach § 15 SchwBG besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes grundsätzlich nur dann, wenn vor Zugang der Kündigung entweder eine Bescheid über die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. ein Gleichstellungsbescheid ergangen oder ein entsprechender Antrag gestellt ist. Hiervon wurde bisher nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn die Schwerbehinderung offenkundig war.

Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 03.07.2002 - 2 AZR 612/ 00 – eine weitere Ausnahme anerkannt. So kann im Einzelfall der Sonderkündigungsschutz nach dem Schwerbehindertengesetz /SGB IX schon dann eingreifen, wenn der Schwerbehinderte vor dem Ausspruch der Kündigung den Arbeitgeber über seine körperlichen Beeinträchtigungen und über die beabsichtigte Antragstellung beim Versorgungsamt in Kenntnis gesetzt hat. Wenn er im Bewusstsein dieser Umstände eine Kündigung ausspreche, müsse er sich so behandeln lassen, als habe der Arbeitnehmer den Antrag vor dem Zugang der Kündigung bereits gestellt.

Auch wenn die Beweislast für eine solche Behauptung beim Arbeitnehmer liegt, hat diese Rechtsprechung eine Ausweitung des Sonderkündigungsschutzes für Schwerbehinderte/ Gleichgestellte zur Folge. Es ist zu empfehlen, vor Ausspruch einer Kündigung darauf zu achten, ob eine Arbeitnehmer bereits die Absicht geäußert hat, wegen seiner körperlichen Beeinträchtigung eine Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter beim Versorgungsamt zu stellen. Es ist zu empfehlen, ggf. die Äußerung zu dokumentieren und vor Ausspruch einer Kündigung das Integrationsamt frühzeitig zu informieren und vorsorglich die Zustimmung zu Kündigung zu beantragen.

Änderung des Rechts der Geringfügigen Beschäftigung

Die Änderung treten zum 01.04.2003 in Kraft. Insgesamt ist das Recht der Geringfügigen Beschäftigten vereinfacht worden. In den Medien werden die Änderungen vielfach als „Mini-Jobs“ bezeichnet und erwecken so den Eindruck, es handele sich um neue Arbeitsverhältnisse. Tatsächlich ist nur das bisherige Recht der Geringfügigen Beschäftigten geändert.

Im Wesentlichen kommt es zu folgenden Änderungen:

Die Verdienstgrenze wird von bisher 325,-€ auf 400,-€ angehoben.

Die bisherige Beschränkung der Tätigkeit auf weniger als 15 Stunden in der Woche entfällt.

Es wird zwischen allgemeinen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und Geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Haushalt unterschieden.

Alle Geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse eines Arbeitnehmers werden zusammengerechnet.

Wird dadurch die Grenze überschritten, beginnt die Sozialversicherungspflicht. Eine Ausnahme besteht, wenn ein sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter neben seiner Haupttätigkeit einer Geringfügigen Beschäftigung nachgeht. Diese unterliegt weiterhin der Pauschalbesteuerung.

Die Pauschalabgaben haben sich wie folgt geändert.

Der Arbeitgeber hat für das Geringfügige Beschäftigungsverhältnis eine Pauschalabgabe in Höhe von 25% des Entgelts zu zahlen. Davon entfallen 12% auf die Rentenversicherung, 11% auf die Krankenversicherung und 2% auf Steuern.

Wie bisher kann der Arbeitnehmer durch eigene Beiträge den Rentenbeitrag auf den vollen Beitragsatz von derzeit 19,5% aufstocken.

2. VHV – Kautionsversicherung

Der bestehende Bürgschaftsrahmenvertrag wurde zum 01.01.2003 auf das Direktinkasso umgestellt. Das bedeutet, dass die Rechnungslegung bzw. die Zahlung des Grundversorgungsbeitrages für das laufende Jahr direkt an die VHV gezahlt wird und nicht wie bisher an den Fachverband.

Der weitere Inhalt des Bürgschaftsrahmenvertrages bleibt von dieser Änderung unberührt.

3. Änderung der Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Die Bauregelliste beinhaltet Änderungen und Ergänzungen, insbesondere im Kapitel 4 „Bauprodukte für den Metallbau“.

Lfd Nr	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
1.6.23	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton	DIN 1045-1:2001-07, DIN EN 206-1:2001 07 Zusätzlich gilt DIN 1045-2:2001-07, DIN 1045-3:2001-07, DIN 1045-4:2001-07 und Anlagen 1.15, 1.20, 1.21, 1.25, 1.26 und 1.27 Je nach Verwendungszweck gilt DAFStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Rest- mörtel (1995-08), DAFStb-Richtlinie für Beton mit rezykliertem Zuschlag, Teil 1 – RBrezZ/1 – (1998-08) und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.1	UZ, gilt auch für Nichtserien- fertigung	Z
2.2.7	Baukalk bei Lieferung von einem Zwischenhandler zum Verwender	Anlage 2.14	ÜH	Z
4.6.1	Blech-, Band-, Breitflach-, Form- und Stabstahl aus normalgeglühten und thermomechanisch gewalzten schweißgeeigneten Feinkornbaustählen	DIN EN 10113-1, -2, -3 1993-04 Zusätzlich gilt Anlagen 4.2 und 4.7	ÜHP	Z
4.6.2	Flacherzeugnisse aus normalgeglühten Feinkornbaustählen	DIN EN 10028-3 1993-04 Zusätzlich gilt Anlagen 4.2 und 4.10	UHP	Z
4.6.4	Warmgefertigte Hohlprofile aus Feinkornbaustählen	DIN EN 10210-1:1994-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.41 und 4.43	ÜHP	Z
4.6.5	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile aus Feinkornbaustählen	DIN EN 10219-1 1997-11 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.41 und 4.43	UHP	Z
4.9.17	Dünnwandige kaltgeformte Bauteile mit Metallüberzügen	DAST-Richtlinie 016 (1988-07) Zusätzlich gilt: Anlagen 4.1, 4.2, 4.4, 4.7 und 4.21	ÜZ	Z
4.9.19	Dünnwandige kaltgeformte Bauteile aus organisch beschichtetem Band und Blech mit Metallüberzügen	DAST-Richtlinie 016 (1988-07) Zusätzlich gilt: DIN EN ISO 12944-5:1998-07, Anlagen 4.1, 4.2, 4.4, 4.7, 4.21 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2	ÜZ	Z

ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers
 ÜHP - Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
 ÜZ - Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle
 Z - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 P - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
5.8	Polyurethan-(PUR)-Hartschaum als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit CO ₂ oder Pentan oder HFCKW 141b als Treibmittel	DIN V 18164-1:2002-01 Zusätzlich gilt: Anlage 5.2 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2	ÜZ	Z
5.9	Phenolharz-(PF)-Hartschaum als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit Pentan als Treibmittel	DIN V 18164-1:2002-01 Zusätzlich gilt: Anlage 5.3 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2	ÜZ	Z
5.10	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
5.12	Schaumkunststoffe aus Polystyrol-Partikelschaum (EPS) als Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	DIN 18164-2:2001-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 0.5 und 5.7 sowie DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2	ÜZ	Z
5.13	Faserdämmstoffe für die Wärmedämmung	DIN V 18165-1:2002-01 Zusätzlich gilt: Anlage 5.5 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2	ÜZ	Z
5.14	Faserdämmstoffe für die Trittschalldämmung	DIN 18165-2:2001-09 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2	ÜZ	Z
7.5	Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE nach EN 1337.7 für sicherheitsrelevante Anwendungen	DIN EN 1337.7:2001.07 Zusätzlich gilt: Anlage 7.1	ÜZ	Z
8.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen			
16.2	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten	DIN EN 39:2001-11 Zusätzlich gilt: Anlage 16.2	ÜHP	Z

- ÜH - Übereinstimmungserklärung des Herstellers
 ÜHP - Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
 ÜZ - Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle
 Z - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 P - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis